

Herrn Präsident
Mag. Dr. Harald Mahrer
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Wien, am 7. November 2019

Antrag an das WKÖ-Wirtschaftsparlament am 28. November 2019

Unternehmerische Freiheit braucht faire Besteuerung

Die letzte Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40 Prozent zu senken. Erste Maßnahmen wie die Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für niedrige Einkommen, die Senkung der Umsatzsteuer im Tourismus sowie der Familienbonus Plus wurden erfolgreich umgesetzt.

1. Bei der Sondersitzung des Nationalrates am 19. September d. J. konnte der Kurs „Entlastung Österreich“ fortgeführt werden und so wurden umfassende sowie nachhaltige Entlastungen und Reformen beschlossen, die nicht rückabgewickelt werden dürfen:
 - Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen
 - Kleinunternehmerregelung und Erhöhung der GWG
 - Neuberechnung der NoVA und Begünstigungen für erneuerbare Energie
 - Absicherung der Einnahmen von Trafikanten, ermäßigter Steuersatz auf E-Books und Abschaffung der 22-Euro-Freigrenze für Kleinsendungen aus Drittstaaten.
 - Digitalsteuer auf Online-Werbeumsätze und Meldepflichten für Vermittlungsplattformen
 - Umfassende Reform der Finanzverwaltung und Schaffung Zollamt Österreich
2. Folgende Bereiche aus dem bestehenden Steuerreformpapier (Ministerratsbeschluss) sind unverzüglich in Angriff zu nehmen und einer Beschlussfassung zuzuführen:
 - Erste Etappe der Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerzahlern durch **Senkung des Einkommensteuertarifs, die in zwei Etappen (2021 und 2022)** erfolgen soll. Demzufolge soll in der ersten Etappe der Eingangssteuersatz von 25% auf 20% reduziert werden.
 - **Strukturelle Vereinfachungen im Steuerrecht** - Neukodifikation des Einkommensteuergesetzes: Ein großes Ziel im Rahmen der strukturellen Reform des Einkommensteuerrechts ist die Modernisierung der steuerlichen Gewinnermittlung. Um dies zu erreichen, sollen die „UGB-Bilanz“ und die „Steuerbilanz“ stärker zusammengeführt werden („Einheitsbilanz“). Damit soll der Verwaltungs- und Beratungsaufwand für Unternehmen deutlich reduziert werden. Wichtige Maßnahmen dazu sind z.B.:
 - o Möglichkeit eines abweichenden Wirtschaftsjahres für alle Bilanzierer
 - o Einheitliche Regelung für „gewillkürtes Betriebsvermögen“
 - o Harmonisierung der Firmenwertabschreibung (Unternehmensrecht/Steuerrecht)
 - o Steuerliche Anerkennung von pauschalen Wertberichtigungen und Rückstellungen
 - **Weiters sollen die Besteuerung von Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) und das Feststellungsverfahren vereinfacht und modernisiert werden.** Zur Vereinfachung sollen zudem die selbständigen Einkünfte und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu einer Einkunftsart zusammengefasst werden.
 - **Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen** sollen unter dem Begriff „Abzugsfähige Privatausgaben“ zusammengeführt und vereinfacht werden.

- **Ausweitung der Forschungsprämie und Vereinfachungen:** Um KMU und Start-ups besser zu unterstützen, sollte in der Bemessungsgrundlage ein fiktiver Unternehmerlohn berücksichtigt werden. Damit sollen die Rahmenbedingungen insbesondere für jene Gründer, die forschend im Unternehmen tätig sind, verbessert werden. Damit werden rund 1.000 forschende Klein- und Mittelbetriebe zusätzlich im Ausmaß von rund 10 Mio. Euro pro Jahr gefördert.
- **Erhöhung der Rechtssicherheit und kürzere Verfahrensdauer - Betriebsprüfung auf Antrag:** Um die Planungssicherheit für Unternehmen zu erhöhen und mehr Rechtssicherheit bei Betriebsübertragungen oder Betriebsaufgaben herzustellen, sollten Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer Betriebsprüfung haben. Mit dieser Möglichkeit sollen Unternehmer Gewissheit über allenfalls vorhandene steuerliche Risiken erlangen können. Dies stellt einen weiteren Schritt zur Ausweitung der Services der Finanzverwaltung dar.
- **Einführung eines Mediationsverfahrens:** Es soll es im Rahmen des Beschwerde- vorentscheidungsverfahrens künftig die Möglichkeit geben, ein Team aus zu Mediatoren ausgebildeten Fachexperten einzubinden.
- **Schnellere Verfahren beim Bundesfinanzgericht:** Dazu wird die Möglichkeit der „Erörterungstermine“ ausgeweitet. Zukünftig kann ein Erörterungstermin auch auf Antrag der Beschwerdeführer oder der Abgabenbehörde stattfinden. Zudem soll im Rahmen dieser Verhandlungstermine auch die Möglichkeit bestehen, bei Einigung der Parteien mittels vereinfachter Ausfertigung eine schnelle Verfahrensbeendigung zu erreichen.
- **Zweite Etappe der Entlastung von Lohn- und Einkommensteuerzahlern:** Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Selbständige sowie Land- und Forstwirte weiter zu entlasten, sollen die zweite und dritte Stufe des Einkommensteuertarifs reduziert werden.
 - o Die zweite Stufe soll von 35% auf 30% gesenkt werden.
 - o Die dritte Stufe soll von 42% auf 40% gesenkt werden.
- **Mitarbeiter am Gewinn des Unternehmens beteiligen:** Derzeit besteht bei Beteiligungen von Mitarbeitern am Unternehmensgewinn keine abgabenrechtliche Begünstigung. Um die Partizipation von Mitarbeitern am Erfolg des Unternehmens attraktiver zu machen und die Interessen von Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern noch besser in Einklang zu bringen, soll eine Begünstigung für Mitarbeitererfolgsbeteiligungen in Höhe von maximal 10% des Gewinns und jährlich bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer eingeführt werden.
- **Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes zur Sicherung und zum Ausbau von Arbeitsplätzen Senkung der Körperschaftsteuer:** Der derzeit geltende österreichische Körperschaftsteuersatz von 25% geht auf das Jahr 2005 zurück. In der Zwischenzeit wurden die nominellen Steuersätze in fast allen Nachbarländern Österreichs gesenkt. So sollen Gewinne von Körperschaften ab 2022 nur mehr mit 23% statt mit 25% besteuert werden. Im Jahr 2023 soll eine weitere Reduktion um zwei Prozentpunkte auf 21% erfolgen. Bei Ausschüttung der Gewinne bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% unverändert bestehen.
- **Ausweitung beim Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag bis 100.000 Euro):** Um Unternehmen finanziell und bürokratisch zu entlasten, soll der Grundfreibetrag erweitert werden und das Investitionserfordernis erst ab einem Gewinn von 100.000 Euro bestehen. Dadurch sollen Unternehmerinnen und Unternehmer um 100 Mio. Euro pro Jahr entlastet werden.

- **Entbürokratisierung durch Abschaffung von Bagatellsteuern:** Im Sinne der Vereinfachung und der Entbürokratisierung sowie zur Stärkung der Rechtssicherheit, sollen Rechtsgeschäftsgebühren – wie beispielsweise Gebühren für Vergleiche, Zessionen und Bürgschaftserklärungen (mit Ausnahme von Bestandvertragsgebühren und Wettgebühren) – abgeschafft werden. Weiters soll mit dem Ziel der finanziellen Entlastung österreichischer Schaumweinproduzenten und deren Konsumenten bzw. der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen die Schaumweinsteuer abgeschafft werden. Das Entlastungsvolumen durch die Abschaffung von Bagatellsteuern beläuft sich auf rund 20 Mio. Euro. Durch diese Maßnahme soll es auch zu Prozessoptimierungen und Kostendämpfungen in der Verwaltung kommen.
 - **Schaffung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage bei den Lohnnebenkosten:** Um die Lohnverrechnung spürbar weiter zu vereinfachen, soll eine einheitliche Dienstgeberabgabe durch die Zusammenführung der Bemessungsgrundlagen des Dienstgeberbeitrages zum FLAF, des Zuschlags zum Dienstgeberbeitrag, des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung sowie der Kommunalsteuer geschaffen werden.
 - **Reform der Monopolverwaltung:** Durch eine Reform der Monopolverwaltung sowie Änderungen im Tabakmonopolgesetz sollen Maßnahmen getroffen werden, welche den Zielsetzungen des Tabakmonopols und der langfristigen Absicherung der Einnahmen der Tabaktrafikannten dienen.
3. Darüber hinaus brauchen Unternehmer keine neuen Steuern (Erbchafts- bzw. Vermögenssteuern), dafür aber die Umsetzung weiterer Maßnahmen und Erleichterungen, damit dem sich anbahnenden Wirtschaftsabschwung gegengesteuert werden kann:
- **Keine Bevorzugung von digitalen Multis:** Große Digitalkonzerne wie Google, Facebook und Amazon zahlen so gut wie keine Steuern in Österreich. Die Steuer-Quote liegt nach Angaben der EU-Kommission bei 9,5 Prozent – bei Industrie- oder Dienstleistungsbetrieben sind es im Schnitt 23,5 Prozent. Die Benachteiligung in der Besteuerung heimischer Unternehmen muss beendet werden. Ein Weg wäre endlich die Einführung einer digitalen Betriebsstätte.
 - **Degressive Abschreibung ermöglichen – Abschreibungen an reale Nutzung anpassen:** Die degressive Abschreibung macht es möglich, in den ersten Jahren einen wesentlich höheren Abschreibungsbetrag als Betriebsausgabe von der Steuer absetzen. Die derzeitige Regelung hinsichtlich der Abschreibungsdauer entspricht in vielen Fällen nicht der tatsächlichen Lebensdauer. Daher sind diese Zeiten an die reale Nutzungsdauer anzupassen.
 - **Freiheit auch beim Firmenfahrzeug – Vorsteuerabzug für betrieblich genutzte PKW:** Die immer wieder versprochene Einführung des Vorsteuerabzugs für Betriebs-PKW und Kombis lässt nach wie vor auf sich warten. Die sogenannten Fiskal-LKWs sind keine Dauerlösung, da die Bestimmungen dafür viel zu eng gefasst sind. Gerade Ein-Personen-Unternehmen und kleine Familienbetriebe sind auf PKW und Kombi als Betriebsmittel angewiesen. Diese Fahrzeuge sind steuerlich wie andere Betriebsmittel einzustufen und der Vorsteuerabzug muss ermöglicht werden!
 - **Unentgeltliche Betriebsübergabe in der Familie:** Sämtliche Genehmigungen müssen weitergeführt werden dürfen bzw. es sollen vereinfachte Auflagen innerhalb eines gewissen Zeitraumes möglich sein. Der Freibetrag für die Grunderwerbsteuer bei Firmengrundstücken von derzeitigen Euro 900.000,00 muss erhöht werden. Zusätzlich braucht es eine umsatzsteuerrechtliche Buchwertfortführung – also weg von der Rückrechnung von Vorsteuerbeträgen und Verrechnung von Umsatzsteuer, dafür aber die Überbindung der bisherigen Verpflichtungen des Übergabenden an den Übernehmenden. Die bisherige Regelung geht nämlich davon aus, dass zuerst sämtliches im Betrieb befindliche Vermögen in einer imaginären Sekunde vom alten Eigentümer in dessen Privatvermögen übernommen wird, danach verschenkt und vom neuen Eigentümer in dessen Betriebsvermögen eingebracht wird.

- **Pauschalierungen - Umsatzgrenze für Kleinunternehmerregelung anheben:** Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren Jahresumsatz Euro 30.000,00 jährlich nicht überschreitet und ihr Unternehmen in Österreich betreiben. Diese Unternehmer sind von der Umsatzsteuer befreit. Diese Umsatzgrenze wird ab 2020 auf Euro 35.000,00 erhöht. Eine automatische Anhebung der Umsatzgrenze um die Inflationsrate ist anzustreben.
- **Euro 1.000,00 für Geringwertige Wirtschaftsgüter:** 2020 wird diese Grenze auf Euro 800,00 angehoben. Eine weitere Anhebung der Wertgrenze auf Euro 1.000 Euro und zusätzlicher jährlicher Indexanpassung bringt für die Unternehmen einen zusätzlichen positiven Liquiditätseffekt und weniger Bürokratie, da keine Aufnahme in die Anlagebuchhaltung vorgenommen werden muss.
- **Investitionsbegünstigungen auch für Software:** Der Gewinnfreibetrag beträgt maximal 13 Prozent des Gewinnes und setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis Euro 30.000,00 und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen. Die Investitionen müssen den Kriterien neu, abnutzbar, körperlich entsprechen, um als Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Frage zu kommen. Investitionen in Software sind bis dato ausgeschlossen. Im Zeitalter der Digitalisierung muss daher auch betriebsnotwendige Software als begünstigte Investition gelten.
- **Entlastung des Faktors Arbeit:** Arbeit ist in Österreich mit hohen Nebenkosten belastet. Wir liegen in Europa im Spitzenfeld bei den Lohnnebenkosten. Auf Euro 100,00 Bruttoverdienst kommen in Österreich noch Euro 38,00 Euro an Nebenkosten dazu (Vergleich Deutschland – Euro 27,00). Eine Senkung ist daher unabdingbar, um wettbewerbsfähig zu bleiben!
- **Die kalte Progression muss weg – „mehr netto vom brutto“:** Die Inflation lässt die Gehälter steigen, die Steuer-Tarifstufen werden aber nicht angepasst. So rutschen viele Steuerzahler automatisch in eine höhere Tarifstufe. Wir brauchen ein möglichst transparentes und einfaches Modell bei den Tarifstufen, das jährlich eine automatische Erhöhung angepasst an die Gehälterprogressionen ohne Schwellenwerte vorsieht.
- **Mehr Regionalisierung bei der Beschaffung:** Oft wird über die Bundesbeschaffungs-GmbH (BBG) auch unterhalb der Schwellenwerte eingekauft. Regionale Anbieter zahlen zwar Steuern, dürfen aber nicht mitbieten. Es muss in Beschaffungsrichtlinien auf regionale Anbieter Rücksicht genommen werden. Das Land muss den Gemeinden ohne Verlust von Förderungen ermöglichen, Anschaffungen auch bei Anbietern, die nicht in der Bundesbeschaffung GmbH gelistet sind, tätigen zu können, wenn sie den Angebotsanforderungen entsprechen.

Die unterfertigenden Delegierten der Freiheitlichen Wirtschaft stellen daher folgenden

Antrag:

Die Organe der Wirtschaftskammer werden aufgefordert, die Zukunft der österreichischen Wirtschaft zu sichern und sich im Zuge der aktuellen Regierungsverhandlungen und auch bei der kommenden neuen Regierung dafür einzusetzen, dass

- die steuerlichen Maßnahmen unter Punkt 1 nicht rückabgewickelt werden,
- die schon im Ministerrat beschlossenen Bereiche unter Punkt 2 unverzüglich in Angriff genommen und einer Beschlussfassung zugeführt werden und
- die unter Punkt 3 aufgestellten Forderungen nach keinen neuen Steuern, dafür aber weiteren Erleichterungen, positiv unterstützt und weitergetragen werden.


KommR Günther Burger
WKK-Vizepräsident


KommR Hermann Fichtinger
SPÖ-STV, Delegierter


KommR Alfred Fenzl
Delegierter